

I. Allgemeine Bedingungen**§ 1 Geltungsbereich**

- 1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen von Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG, insbesondere für Standard-Softwareleistungen sowie für Software-Entwicklungen, Software-Anpassungen und sonstige Dienstleistungen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Andere Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für die Lieferung von Hardware und Fremdsoftware gelten die Geschäftsbedingungen des Vorlieferanten.

§ 2 Zusammenarbeit

- 2.1 Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung dieses Auftrages zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 2.2 Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG benennt einen Projektleiter, der Auftraggeber einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Ansprechpartner steht Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG für notwendige Informationen zur Verfügung. Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, wenn und soweit die Durchführung dies erfordert.

§ 3 Liefer- und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Preise verstehen sich ab Versandort bzw. grundsätzlich ab Straßenhaus. Alle Unterstützungsleistungen werden gesondert nach Aufwand vergütet, insb. die Installationsplanung, die Installation der Programme, die Einweisung, die Einsatzvorbereitung oder sonstige Beratung.
- 3.2 Zubehör - wie z.B. Datenträger (auch solche, auf denen die Programme übergeben werden), sind im Preis nicht enthalten und werden gesondert vergütet.
- 3.3 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach den bei Reifenhäuser jeweils gültigen Sätzen.
- 3.4 Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.5 Zahlungen sind sofort nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
- 3.6 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen von Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG nicht anerkannter Gegenansprüchen des Bestellers ist nicht statthaft. Der Besteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

§ 4 Leasing

- 4.1 Der Auftraggeber kann den Kaufpreis auch über eine Leasinggesellschaft finanzieren. An der Wirksamkeit des Kaufvertrages ändert sich nichts, insbesondere auch dann nicht, wenn der Leasingvertrag nicht zustande kommt.
- 4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit dem Nachweis der erfolgreichen Installation des Leasinggegenstandes dessen Übernahme gegenüber der Leasinggesellschaft zu bestätigen.
- 4.3 Verzögert sich die Bezahlung des Kaufpreises durch die Einschaltung einer Leasinggesellschaft oder durch den Versuch, dieses zu tun, zählt der Auftraggeber Fälligkeitszinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank ab dem vereinbarten Lieferzeitpunkt.

§ 5 Annahme- und Zahlungsverzug

- 5.1 Verzögert sich die Lieferung oder die Installation auf Veranlassung des Auftraggebers, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs vom Tage der Versandbereitschaft an für die Zeit der Verzögerung auf den Auftraggeber über. Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG ist jedoch verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers die von diesem verlangten Versicherungen zu bewirken.
- 5.2 Die Pflicht zur Zahlung des Kaufpreises zum vorgesehenen Liefer- oder Installationsdatum bleibt unberührt. Soweit Gewährleistungsfristen gegenüber dem Vorlieferanten von Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG bereits laufen, wirkt das auch zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.3 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind Zinsen in Höhe von 1 % per Monat zu zahlen. Das Recht des Auftraggebers, die Programme einzusetzen, ruht.

§ 6 Störungen bei Leistungserbringung

- 6.1 Soweit irgendeine Ursache, die Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG nicht zu vertreten hat, insb. Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung gefährdet, kann Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, kann Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG die Vergütung des Mehraufwandes verlangen.

§ 7 Lieferung von Standardprogrammen

- 7.1 Die Eigenschaften der Programme ergeben sich aus deren Leistungsbeschreibung bzw. Dokumentationen (Bedienungsanleitung für die Programme). Ein Satz Dokumentationen wird kostenlos geliefert. Reifenhäuser behält sich technische Änderungen während der Lieferzeit vor. Wenn diese für ihn unzumutbar sind, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.
- 7.2 Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG räumt dem Auftraggeber das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die vereinbarten Programme auf der vereinbarten EDV-Anlage für eigene Zwecke einzusetzen. Der Auftraggeber darf die EDV-Anlage erweitern oder durch eine andere von ihm genutzte ersetzen, wenn der Einsatz der Programme auf deren Typ seitens von Reifenhäuser freigegeben ist. Er hat Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG darüber unverzüglich zu informieren. Ist für die Nutzung der Programme auf der neuen / erweiterten EDV - Anlage in der Preisliste von Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG eine höhere Überlassungsvergütung vorgesehen, hat der Auftraggeber die Differenz zwischen der nunmehr gültigen Überlassungsvergütung und der bereits gezahlten nachzuzahlen. Ist eine andere systemtechnische Variante dafür erforderlich, wird Reifenhäuser sie, sofern verfügbar, liefern; dafür kann ein Kaufpreis anfallen.
- 7.3 Alle Programme gelten als geliefert, wenn sie auf Datenträger zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Gewährleistung

- 8.1 Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG gewährleistet für die Dauer der gesetzlichen Frist von 6 Monaten, dass Programme der Dokumentation entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die ihre Tauglichkeit demgegenüber aufheben oder mindern. Eine unerhebliche Minderung bleibt außer Betracht. Handelt es sich um eine reine Lieferung, beginnt die Gewährleistungsfrist mit Eingang der Ware beim Auftraggeber. Hat eine Installation durch Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG zu erfolgen, so verjähren Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab protokollierter Beendigung der Funktionsprüfung.
- 8.2 Treten bei vertragsmäßiger Nutzung Fehler auf, hat der Auftraggeber dies unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Information zu melden, und zwar auf Wunsch von Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG schriftlich. Der Auftraggeber hat Reifenhäuser im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Fehlern zu unterstützen. Voraussetzung für den Anspruch auf Fehlerbeseitigung ist, dass der Fehler reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.
- 8.3 Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG hat Fehler in angemessener Frist zu beseitigen. Reifenhäuser wird Korrekturmaßnahmen an Programmen schriftlich, geeignetenfalls in maschinenlesbarer Form mitteilen. Der Auftraggeber wird diese auf seine Anlage übernehmen.
- 8.4 Bei Programmen eines Vorlieferanten wird die für die Fehlerbeseitigung benötigte Zeit von dessen Organisation (geordnete Versorgung mit Korrekturen, die evtl. weltweit parallel durchgeführt werden muss) abhängen. Nötigenfalls erarbeitet Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG Umgehungsmaßnahmen. Das gilt auch, wenn solche Programme als Werkzeug für die Programmerstellung eingesetzt werden. Der Auftraggeber kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Fehlern setzen. Verstreicht sie nutzlos, kann der Auftraggeber unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung oder, wenn die Nutzungseinschränkung im Hinblick auf die Gesamtleistung für den Auftraggeber unzumutbar ist, Rückgängigmachung des Vertrages verlangen.
- 8.5 Die Gewährleistung erlischt für solche Teile der Programme, die der Auftraggeber ändert oder in die er sonstwie eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Fehlermeldung nachweist, dass der Eingriff für den Fehler nicht ursächlich ist.
- 8.6 Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG kann die Vergütung ihres Aufwandes verlangen, soweit sie auf Grund einer Fehlermeldung tätig geworden ist, ohne dass der Auftraggeber einen Fehler nachweisen kann.

§ 9 Haftung

- 9.1 Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Im übrigen sind Schadenersatzansprüche gegen Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG (einschl. deren Erfüllungsgehilfen) gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, Verzug, Gewährleistung, Verletzung der Fehlerbeseitigungspflicht oder sonstige positive Vertragsverletzungen, Unmöglichkeit, unerlaubte Handlungen sowie Ansprüche aus Produkthaftungsgesetz) ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder anfängliches Unvermögen von Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG vorliegt oder zugesicherte Eigenschaften fehlen.
- 9.2 Die Haftungseinschränkung nach § 9.1 gilt nicht für Personen- und Sachschäden in der Höhe, wie sie durch eine Versicherung gedeckt sind. Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG verpflichtet sich, den bei Vertragsabschluss bestehenden Versicherungsschutz beizubehalten.

§ 10 Software- Anpassung und Software-Entwicklung

Für die von Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG im Rahmen von Aufträgen durchgeführten Software-Anpassungen und Software-Entwicklungen gelten folgende Bestimmungen:

- 10.1 Maßgeblich für die zu erbringenden Leistungen ist das beiderseits als Vertragsbestandteil vereinbarte Pflichtenheft. Änderungen oder Ergänzungen des Pflichtenheftes bedürfen stets der schriftlichen Vereinbarung durch eine von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnende Urkunde, in der auch die finanziellen Auswirkungen der Änderungen und Ergänzungen festgelegt werden.
- 10.2 Falls aufgrund der Komplexität der Auftragsentwicklung Terminüberschreitungen auftreten, sind etwaige zu setzende Nachfristen vom Besteller grundsätzlich unter Berücksichtigung der aufgetretenen technischen Probleme bzw. eventueller Zuliefererschwierigkeiten zu bemessen. Sind Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche des Bestellers zu berücksichtigen, verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend dem dadurch verursachten Mehraufwand. Für den verursachten Mehraufwand kann Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG die Vergütung verlangen.
- 10.3 Nach Lieferung der Entwicklung erfolgt eine Abnahme und eventuelle Fehlerbeseitigung nach Maßgabe nachstehender Regelungen. Sämtliche weitergehenden Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche wegen Verzögerung der Inbetriebnahme bzw. Ausfallzeiten werden ausgeschlossen.
- 10.4 Die Abnahme von Software-Anpassungen und Software-Entwicklungen (Individualsoftware) erfolgt grundsätzlich sofort oder nach Absprache spätestens 30 Tage nach Lieferung mit Funktionstest-Routinen oder mit vereinbarten Testmethoden.
- 10.5 Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, dass vom Besteller zu unterzeichnen ist.
- 10.6 Sollte der Kaufpreis für Software-Anpassungen und Software-Entwicklungen durch den Auftraggeber über eine Leasinggesellschaft finanziert werden, gelten die Vorschriften nach § 6 ff. entsprechend.
- 10.7 Bestehen keine gravierenden Mängel, oder solche die in zumutbarer Weise beseitigt werden können, und erklärt sich der Besteller nicht binnen 30 Tagen nach Lieferung zur Abnahme bereit, gilt sowohl die Lieferung als auch die Installation als angenommen.

II. Schlussbestimmungen**§ 11 Schlussbestimmungen**

- 11.1 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen wirksam. Evtl. unwirksame Bestimmungen sind durch neue Regelungen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen, zu ersetzen.
- 11.2 Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam in Form einer schriftlichen Zusatzvereinbarung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 11.3 Für alle rechtlichen Beziehungen mit Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

III. Ergänzende Bedingungen für die Anpassungsprogrammierung**§ 12 Leistungserbringung**

- 12.1 Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG räumt dem Kunden an diesen Leistungen dasselbe Nutzungsrecht wie an Standardprogrammen ein. Die Programme werden in ablauffähiger Form (Objektcode) geliefert. Die Benutzerdokumentation wird bei Modifikation / Erweiterungen eines Standardprogrammes gemäß besonderer Vereinbarung als Zusatz zum Bedienerhandbuch für das Standardprogramm geliefert
- 12.2 Soweit Anforderungen des Kunden im Vertrag noch nicht detailliert sind, tut Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG das mit Unterstützung des Kunden, erstellt ein Detailkonzept darüber und legt es dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird innerhalb von 14 Tagen schriftlich genehmigen. Das Detailkonzept ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Soweit nicht anders vereinbart, wird die Leistung nach Aufwand vergütet.
- 12.3 Der Auftraggeber wird nach Prüfung der Leistungen unverzüglich schriftlich deren Abnahme erklären. Die Leistungen gelten eine Woche nach Ablauf der vereinbarten Prüfungsfrist, mangels einer solchen Vereinbarung vier Wochen nach Installation als abgenommen, wenn dann keine schriftliche Meldung eines Fehlers offen ist, der die Nutzbarkeit der Leistungen erheblich einschränkt. Jeder Produktivbetrieb gilt automatisch als Abnahme.

§ 13 Gewährleistung

- 13.1 Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG gewährleistet, dass die Leistungen dem Detailkonzept entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme. Abnahme ist die protokollierte Beendigung der Funktionsprüfung.

§ 14 Änderungen der Anforderungen

- 14.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern, ist Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für Reifenhäuser zumutbar ist. Vereinbarungen über Änderungen bedürfen der Schriftform. Für den evtl. entstehenden Mehraufwand wird die Leistung nach Aufwand vergütet.
- 14.2 Soweit sich ein Änderungswunsch auf die Vertragsbedingungen, insb. auf den Aufwand von Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG oder auf die Termineinhaltung, auswirkt, kann Reifenhäuser eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insb. die Erhöhung der Vergütung bzw. die Verschiebung der Termine verlangen.
- 14.3 Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG wird Forderungen nach Anpassung der Vertragsbedingungen unverzüglich widersprechen, wenn er mit solchen Forderungen von Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG nicht einverstanden ist.

IV. Ergänzende Bedingungen für die Pflege der Programme**§ 15 Pflege der Standardprogramme**

- 15.1 Die Pflege der Standardprogramme gegen pauschale Vergütung umfasst:
- Die Fehlerbehebung und telefonische Auskunft
 - Zugriff auf das Internet-Supportangebot von Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG
 - Das Vorhalten der Programme des Auftraggebers bei Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG
 - Die Bereitstellung seitens Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG weiterentwickelter Versionen der Programme, nicht aber von Erweiterungen, die Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG als gesonderte Positionen in die Preisliste aufnimmt. Datenträger sind gesondert zu vergüten.
- 15.2 Die Pflicht zur Fehlerbeseitigung bezieht sich auf die jeweils neueste freigegebene Version der Programme. Der Auftraggeber wird diese übernehmen, es sei denn, dass das mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist. Ein solcher Nachteil liegt z.B. vor, wenn der Einsatz der neuen Version, auch bei einer Aufrüstung der Hardware durch den Auftraggeber, technisch nicht möglich ist. Bei Unzumutbarkeit wird Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG die Pflege gegen Vergütung ihres Aufwandes fortführen. Für die Fehlerbeseitigung gilt § 9 entsprechend. Wenn ein Fehler die Nutzung unzumutbar beeinträchtigt und dessen Beseitigung endgültig fehlschlägt, kann der Auftraggeber die Pflegeverweigerung für die dadurch betroffenen Programme fristlos kündigen.
- 15.3 Die Pauschale deckt den Aufwand ab, der per Telefon, Datenträgeraustausch oder Schriftverkehr sowie bei Pflegearbeiten in den Räumen von Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG Software während der üblichen Arbeitszeit entsteht. Einsätze beim Auftraggeber werden nach Aufwand vergütet. Fernbetreuung unterliegt besonderen Vereinbarungen.
- 15.4 Allen anderen Leistungen werden gesondert vergütet, insb. die Installation neuer Versionen, die Wiederherstellung zerstörter Dateien und die Reorganisation von Speichermedien.

§ 16 Vergütung, Kündigung

- 16.1 Die Vergütungspauschalen verringern sich während der Gewährleistungsfrist wie im Vertrag angegeben. Steigerungen von Lohn-, Material- und Fahrtkosten kann Reifenhäuser Software Consulting GmbH & Co. KG im Wege der Erhöhung der Vergütungspauschalen mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten weitergeben. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb eines Monats ab Zugang der Ankündigung die Wartungs- und Pflegevereinbarung bis zum Inkrafttreten der Erhöhung zu kündigen.
- 16.2 Die Pauschalen sind kalenderjährlich im Voraus zu zahlen. Bei unterjähriger Zahlungsweise wird ein Aufschlag auf den jeweiligen Teilbetrag erhoben:
- Monatlich 12 %
 - Vierteljährlich 6 %
 - Halbjährlich 3 %
- 16.3 Wird die Standardsoftware erweitert, fallen die Erweiterungen automatisch unter die Wartungs- bzw. Pflegeverpflichtung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Pauschalen werden entsprechend angepasst.
- 16.4 Die Wartungs- und Pflegevereinbarung kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals zum Ende des zweiten ganzen Kalenderjahres.

§ 17 Pflege von Modifikationen/Erweiterungen und von Individualprogrammierung

- 17.1 Solange eine Pflegevereinbarung für Standardprogramme besteht, wird Reifenhäuser auch Fehler in den dazugehörigen Modifikationen/Erweiterungen gegen Vergütung nach Aufwand beseitigen. Die Übertragung von Modifikationen/Erweiterungen in weiterentwickelte Versionen der Standardprogramme erfolgt gegen Vergütung nach Aufwand.
- 17.2 Die Fehlerbeseitigung erfolgt während der Gewährleistungsfrist (§ 8) unentgeltlich.